

Begehung durch ein Strafgesetz verboten war (vgl. § 2 Abs. 1 StGB). Deshalb ist die Bestimmung der Geltungsdauer eines Strafgesetzes besonders wichtig.

## 1. Beginn und Ende der Geltungsdauer

Beginn und Ende der zeitlichen Geltung eines Strafgesetzes richten sich nach den allgemeinen staatsrechtlichen Hegeln. Für die Strafgesetze bestehen keine Sonderbestimmungen.

a) Nach Art. 85 Abs. 3 der Verfassung tritt ein Gesetz am 14. Tag nach seiner Verkündung in Kraft, was für die Strafrechtsnormen die Regel sein sollte, soweit das Gesetz selbst nichts anderes bestimmt. Enthält das Strafgesetz selbst den Zeitpunkt seines Inkrafttretens, so geschieht dies entweder durch die genaue Angabe eines bestimmten Datums (§ 12 des Gesetzes zum Schutze des Friedens z. B. legt fest, daß das Gesetz mit dem 16. Dezember 1950 in Kraft tritt) oder mit der Bestimmung, daß es mit dem Tag seiner Verkündung, d. h. mit dem Tag seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt, in Kraft tritt (vgl. z. B. § 6 des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. Oktober 1952). Erst von diesem Zeitpunkt an erhält das Gesetz seine Wirksamkeit. Entsprechend Art. 127 der Verfassung ist der Richter an dieses Gesetz gebunden; er hat es demzufolge auf die betreffenden Handlungen anzuwenden.

b) Die Wirksamkeit eines Gesetzes endet, wenn es ausdrücklich aufgehoben wird (so z. B. die Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Aufhebung der Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen<sup>1</sup>), wenn es durch ein anderes Gesetz ersetzt wird oder wenn seine Gültigkeitsdauer verstrichen ist. Ebenso ist es möglich, daß einzelne Strafrechtsnormen durch Gesetz aufgehoben oder verändert werden, ohne daß damit die Gültigkeit der übrigen Normen des Strafgesetzes oder des Strafgesetzes in seiner Gesamtheit beeinflußt wird (vgl. z. B. die Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung — Wirtschaftsstrafverordnung<sup>2</sup>).

Bei den sogenannten Zeitgesetzen ist die Geltungsdauer von vornherein festgelegt. Diese Gesetze werden für einen bestimmten Zeit-

<sup>1</sup> GBl. S. 1078.

<sup>2</sup> GBl. S. 1077.